



TAGESORDNUNG

31. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.04.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten

Öffentlicher Teil

- 1| Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2| Feststellung der Tagesordnung
- 3| Einwohnerfragestunde
- 4| Bestätigung des Protokolls der Stadtvertretersitzung vom 28.02.2024 mit Protokollkontrolle
- 5| Information über die aktuelle Flüchtlings-/Asylbewerbersituation im Amtsbereich Ribnitz-Damgarten
- 6| Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens **RDG/BV/VL-24/801**
- 7| Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB **RDG/BV/BA-24/780/01**
- 8| Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen **RDG/BV/BA-22/442/01**
- 9| Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg **RDG/BV/BA-23/755/01**
- 10| Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Rostocker Landweg 42“, OT Petersdorf **RDG/BV/BA-24/794**
- 11| Beschluss der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten **RDG/BV/BA-23/733/01**
- 12| Ausübung des Wahlrechtes zur Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten als Alternative zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 61 KV M-V **RDG/BV/FA-24/789**
- 13| Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V **RDG/IV/FA-24/788**
- 14| Interessensbekundung zur Teilnahme am Bundesförderprogramm „Demokratie leben“ **RDG/BV/BK-24/803**
- 15| Informationen des Bürgermeisters
- 16| Anfragen/Mitteilungen

- 17| Rückblick des Stadtpräsidenten auf die Wahlperiode 2019 - 2024 mit Ehrung und Verabschiedung von Mitgliedern der Stadtvertretung

Nichtöffentlicher Teil

- 18| Veräußerung von Liegenschaften **RDG/BV/BA-24/792**
19| Informationen des Bürgermeisters
20| Auskünfte/Mitteilungen
21| Schließung der Sitzung

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 10.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/VL-24/801

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Die Stadtvertretung Ribnitz- Damgarten beschließt:

Der durch die Herren Steffen Lott, Burkhard Drechsler und Dr. Steffen Schmidt vertretene Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 20 KV- MV zu der Frage:

Soll sowohl eine Veräußerung als auch eine Belastung mit einem Erbbaurecht der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden, im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ gelegenen Grundstücksflächen ausschließlich erfolgen, wenn die Erwerber/durch das Erbbaurecht Begünstigten (im Folgenden insgesamt als Erwerber bezeichnet) sich rechtswirksam dazu verpflichten, alle nachfolgend unter a. – g. benannten, der Stadt Ribnitz-Damgarten entstandenen oder noch entstehenden Kosten, jeweils in Höhe nach dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Erwerbsfläche/mit Erbbaurecht belasteten Fläche und der Gesamtfläche der zuvor genannten Grundstücksflächen zu übernehmen?

Planungs-, Gutachten- und Durchführungskosten sind:

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109,
- Beräumung von Kampfmitteln, Altlastensanierung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- Abbrucharbeiten vorhandener Start- und Rollbahnen sowie anderer versiegelter Flächen und Gebäude auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- äußere und innere straßenmäßige Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes, inkl. der Umgehungsstraße Damgarten sowie des gesamten Straßen- und Wegenetzes auf solchen Flächen des künftigen Bebauungsplangebietes, die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht veräußert/mit einem Erbbaurecht belastet werden,
- leitungsgebundene Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation, Internet),
- naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- Ausgleichsmaßnahmen nach dem WaldG MV wie Waldausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstung.

wird als unzulässig abgelehnt.

Sachverhalt

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 20 KV M-V sind aus mehreren Gründen nicht gegeben.

Mit Blick auf die allgemeinen Anforderungen muss das Bürgerbegehren notwendigerweise eine Begründung enthalten, vgl. § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V. Hierdurch sollen die Bürger die Möglichkeit erhalten, in Grundzügen zu erfahren, wieso eine bestimmte Frage zur Abstimmung gestellt werden soll. Zudem sollen sie sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den damit verbundenen Problemen auseinandersetzen. Insoweit ist aber nicht nur das Erfordernis der Begründung geregelt – in der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Begründung verfassungsrechtlich gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfüllen muss. Dazu gehört, dass der Gemeindebürger durch den vorgelegten Begründungstext nicht in wesentlichen Punkten in die Irre geführt wird, vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 04.07.2016 – Az. 4 BV 16.105.

Des Weiteren muss die Frage, die durch das Bürgerbegehren bei einem Bürgerentscheid mit JA oder NEIN beantwortet werden soll, klar die Ziele erkennen lassen, eindeutig und verständlich sein, keine suggestiven Elemente beinhalten und nicht aus ihrer Komplexität heraus ein großes Rechercheerfordernis für den Bürger nach sich ziehen. Es muss für den Bürger gewährleistet sein, dass beim Unterzeichnen des Bürgerbegehrens die Konsequenzen seines Handelns voll zu überblicken sind.

Vorliegend fehlt es bereits an der für die Zulässigkeit notwendigen Klarheit der Frage bzw. handelt es sich nicht um eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Durch die Begründung wird die ohnehin durch die Länge unübersichtliche Frage noch unklarer. In der Begründung wird darauf abgestellt, („Ohne eine Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber müssten die Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit [Bürger von Ribnitz- Damgarten und in Höhe der Fördermittel von allen Steuerzahlern] getragen werden.“), dass hier Infrastrukturförderung zu Gunsten der Ansiedlungswilligen in einem Gewerbegebiet erfolgt. Die Fragestellung, ob eine Förderung des Landes MV zweckdienlich oder sinnvoll ist, ist einem Bürgerbegehren nach § 20 KV-MV jedoch nicht zugänglich. Es handelt sich bei der Förderpolitik des Landes MV nicht um eine „wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises“ (§ 20 Abs. 1 KV- MV) der Kommune. Ihr fehlt an dieser Stelle die Entscheidungsbefugnis (vgl. Glaser in „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes MV“ § 20 RZ 2-4). Es kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob die Begründung genau so gemeint ist. Entscheidend ist, dass die Fragestellung in Zusammenhang mit der Begründung auf jeden Fall so unbestimmt ist, dass sich diese Auslegung aufdrängt. Daher ist ein solches Bürgerbegehren entweder aufgrund der Unklarheit oder aufgrund des Mangels an „wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises“ unzulässig.

Vor diesem Hintergrund kommt auch dem Erfordernis des Kostendeckungsvorschlages nach § 20 Abs. 5 S. 1 seine besondere Bedeutung zu. Er hat dem Bürger die Zweck-Mittel-Relation nachvollziehbar nahezubringen (vgl. Glaser in „Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes MV“, § 20, RZ 2-12).

Nach § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V muss das Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag besteht aus zwei Elementen, nämlich aus der Kostenangabe und dem eigentlichen Deckungsvorschlag. Das Erfordernis eines Deckungsvorschlages bewirkt, dass die Bürger und Bürgerinnen sich darüber Klarheit verschaffen müssen, welchen Aufwand die gewünschte Maßnahme erfordert, welche Mittel-Zweck-Relation sich daraus ergibt und ob insofern die Maßnahme für die Gemeinde finanziell tragbar ist. Für einen hinreichenden Kostendeckungsvorschlag genügend, aber auch erforderlich, ist, dass über die geschätzte Höhe der anfallenden Kosten und die Folgen der Umsetzung der Maßnahme

für den Gemeindehaushalt überschlägige, aber schlüssige Angaben gemacht werden. Auch diesen Anforderungen wird das vorliegende Bürgerbegehren nicht gerecht.

Weiterhin unzulässig ist das Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KV M-V.

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V regelt, dass Bürgerentscheide für Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens nicht stattfinden. Das heißt, dass haushaltsrelevante Entscheidungen dem Bürgerentscheid entzogen sind.

Das durch das Bürgerbegehren verfolgte Ziel hätte immense Haushaltsrelevanz. Allein im laufenden Haushalt sind fast 7 Mio. Euro für Teile der im Antrag auf Bürgerentscheid benannten Kostenpositionen eingestellt, beschlossen und teilweise auch ausgegeben.

Bereits aus dieser Haushaltsrelevanz ergibt sich nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

An dieser Stelle ist es von Bedeutung, die haushälterischen Auswirkungen des durch den Antrag verfolgten Ziels zu beleuchten.

Ein wichtiger Bestandteil des Sachverhaltes ist die Tatsache, dass der gutachterlich festgestellte Grundstückswert der in Frage stehenden Flächen nach Beräumung und Bauleitplanung immer noch deutlich unterhalb der Kosten für die Säuberung und Beräumung liegt. Das bedeutet, dass ein Gutachten zum Wert im nicht beräumten Zustand zu einem negativen Grundstückswert käme. Das wiederum bedeutet, dass Einnahmen der Stadt Ribnitz- Damgarten in zweistelliger Millionenhöhe nicht erfolgen würden, wenn die Flächen nicht mit den vom Land MV bereitgestellten Fördermitteln beräumt würden. Der Ansatz des Antrages, die Kosten der Beräumung den Erwerbern zu übertragen statt durch die dafür gewährte Förderung zu realisieren, hätte demnach einen immensen Schaden für die Stadt Ribnitz- Damgarten. Noch sehr viel höher wäre der Schaden, wenn dieser Ansatz des Antrages dazu führen würde, dass die potentiellen Erwerber, da sie mehr für die Grundstücke aufwenden müssten, als diese objektiv wert sind, von dem Erwerb Abstand nehmen würden. Dann würde unter Umständen das Förderziel des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Maritim-Touristischen Gewerbegebietes wegfallen. Das hätte den Verlust der Förderung zur Folge. Was dann aber noch bestehen bleiben würde, wäre die Munitions- und vor allem Altlastensituation in dem besagten Gebiet, die als zu lösende Aufgabe der Stadt bestehen bleiben würde. Dies würde dann aber ohne Förderung den städtischen Haushalt unserer Stadt mit zweistelligen Millionenbeträgen belasten. Dies würde die Stadt finanziell bei weitem überfordern.

Die entstehenden Kosten aus dem in Rede stehenden Antrag würden sich demnach, je nach Verlauf, zwischen ca. 14 und 40 Mio. Euro belaufen. Bei einem Rückzahlungserfordernis der Fördermittel würde sich der Schadensbetrag um weitere ca. 10 Mio. € erhöhen. Dieser Fakt ist bei der Beurteilung des Kostendeckungsvorschlages aus dem Antrag zu berücksichtigen.

Auch die Beurteilung, ob eine Unzulässigkeit aus § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V vorliegt, hängt mit dem Vorgesagten zusammen. Der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan wurde durch die Stadtvertretung erst gefasst, nachdem die Förderung des Landes für die Munitionsbergung, Altlastensanierung und äußere Erschließung beschieden wurde. Die Förderung war notwendige Bedingung für den Aufstellungsbeschluss. Jetzt diese Förderung in Frage zu stellen, ist gleichbedeutend mit einem Antrag, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, was nach § 20 Abs 2 Nr. 4 durch einen Bürgerentscheid unzulässig ist.

Die Ausführungen aus der Begründung des Antrages zum Kostendeckungsvorschlag der Antragsteller suggerieren, dass der Kommune durch das vom Antrag verfolgte Ziel kein nennenswerter finanzieller Aufwand entsteht. Das Gegenteil ist wie oben beschrieben der Fall. Daher ist der Antrag wegen des fehlenden Kostendeckungsvorschlags unzulässig und zudem ist der Abschnitt aus dem Antrag zum Kostendeckungsvorschlag geeignet, die gebotene Transparenz und Klarheit einer Bürgerentscheidsfrage und der entsprechenden Begründung weiter zu negativ zu beeinflussen.

Aus dem Vorgesagten folgt aus mehreren Gründen die Unzulässigkeit des Antrages.

Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten auf Anzahl und Gültigkeit hat ergeben, dass die für ein Bürgerbegehren gemäß § 20 Abs. 5 KV M-V benötigten 10 % der Bürgerinnen und Bürger erreicht sind.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (öffentlich)
---	---

Dr. Steffen Schmidt
Sandweg 11
18347 Dierhagen

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 05. MRZ 2024

Steffen Lott
Barther Straße 118
18311 Ribnitz-Damgarten

Burkhard Drechsler
Ernst-Garduhn Str. 21
18311 Ribnitz-Damgarten

An

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
Der Stadtpräsident
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ribnitz-Damgarten, den 3.03.2024

Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 KV M-V

Sehr geehrter Hr. Stadtpräsident,

hiermit beantragen wir die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 KV M-V.

Die zu entscheidende **Frage** lautet:

Soll sowohl eine Veräußerung als auch eine Belastung mit einem Erbbaurecht der im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden, im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ gelegenen Grundstücksflächen ausschließlich erfolgen, wenn die Erwerber/durch das Erbbaurecht Begünstigten (im Folgenden insgesamt als Erwerber bezeichnet) sich rechtswirksam dazu verpflichten, alle nachfolgend unter a. – g. benannten, der Stadt Ribnitz-Damgarten entstandenen oder noch entstehenden Kosten, jeweils in Höhe nach dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Erwerbsfläche / mit Erbbaurecht belasteten Fläche und der Gesamtfläche der zuvor genannten Grundstücksflächen zu übernehmen?

Planungs-, Gutachten- und Durchführungskosten für:

- a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109,
- b. Beräumung von Kampfmitteln, Altlastensanierung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- c. Abbrucharbeiten vorhandener Start- und Rollbahnen sowie anderer versiegelter Flächen und Gebäude auf dem künftigen Bebauungsplangebiet,
- d. äußere und innere straßenmäßige Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes, inkl. der Umgehungsstraße Damgarten sowie des gesamten Straßen- und Wegenetzes auf solchen Flächen des künftigen Bebauungsplangebietes, die von der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht veräußert / mit einem Erbbaurecht belastet werden,
- e. leitungsgebundene Erschließung des künftigen Bebauungsplangebietes (Wasser, Abwasser, Strom, Wärme, Telekommunikation, Internet),
- f. naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes,
- g. Ausgleichsmaßnahmen nach dem WaldG MV wie Waldausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstung.

Begründung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 26.10.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten Nr. 109 „Sondergebiet touristische Entwicklung Halbinsel Pütnitz“ beschlossen. Folgende Grundstücksflächen des zukünftigen Bebauungsplangelandes sind gegenwärtig Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten:

- Gemarkung Ribnitz, Flur 18, Flurstücke 1/128 teilweise (tw), 1/13, 1/14tw,
- Gemarkung Pütnitz, Flur 1, Flurstücke 63/5 tw, 75tw, 77/1, 62tw,
- Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstücke 201tw, 15/2tw, 4tw, 1tw, 13/2tw, 14/2tw und 200/3tw.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat im März 2021 eine Absichtserklärung dahingehend abgegeben, einen Teil der benannten Grundstücksflächen zu veräußern. In einer Vereinbarung, in der die Absichtserklärung enthalten ist, ist vorgesehen, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil der unter a.-g. benannten Kosten von der Stadt Ribnitz-Damgarten zu übernehmen ist. Später ist dann auch kommuniziert worden, dass statt einer Veräußerung auch die Bestellung von Erbbaurechten in Betracht käme.

Durch die oben unter a. – g. genannten Maßnahmen zur Entwicklung und Bebauung des geplanten maritim touristischen Gewerbegebiets auf der Halbinsel Pütnitz werden die Voraussetzungen für Baurechte geschaffen, mit denen erhebliche Bodenwertsteigerungen auf dem Plangebiet einhergehen. Dieser Wertsteigerung stehen aber erhebliche Kosten für die genannten Maßnahmen, die mit ca. 60 Mio EUR nach vorliegenden Schätzungen zu veranschlagen sind, gegenüber. Ein Fördermittelbescheid vom 15.10.2020 des Landesförderinstitutes MV über 43.231.650 EUR liegt vor. Die Förderung entfällt allerdings, wenn und soweit die Kosten anderweitig durch Dritte übernommen werden. Ohne eine Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber müssten diese Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit (Bürger von Ribnitz-Damgarten und in Höhe der Fördermittel von allen Steuerzahlern) getragen werden, während die Bodenwertsteigerung und andere den Erwerbern durch die Maßnahmen vermittelte und/oder sie begünstigende wirtschaftliche Chancen ausschließlich den Erwerbern zugutekommen. Es ist daher sachgerecht, dass die

Erwerber die benannten Kosten übernehmen und sich die Höhe der Kosten für den jeweiligen Erwerber nach dem Verhältnis zwischen der Gesamtfläche der benannten im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten stehenden Grundstücksflächen zur tatsächlichen Erwerbsfläche richtet.

Eine Beteiligung nur über die Höhe des Kaufpreises / Erbbaurechtserlöses birgt ein erhebliches Kalkulationsrisiko in sich, da die tatsächliche Höhe der entstehenden Kosten noch nicht feststeht. Deshalb ist es auch sachgerecht, die Erwerber zu verpflichten, die tatsächlich entstandenen und noch entstehenden Kosten in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls zu tragen. Sollte die Übernahme aller aufgeführten Kosten aus welchem Grund auch immer, insbesondere aber rechtlich nicht möglich sein, soll eine Veräußerung an die Erwerber oder die Belastung mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Erwerber nicht erfolgen.

Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Kosten entstehen der Stadt Ribnitz- Damgarten bei dem vorgeschlagenen Vorgehen durch die (Rechts)Beratung in Bezug auf die Frage, ob die benannten Kosten von den Erwerbern rechtswirksam übernommen werden können und damit eine Veräußerung oder die Bestellung eines Erbbaurechts überhaupt möglich ist. Diese werden mit ca. 15.000 € eingeschätzt. Kosten entstehen auch dadurch, dass Verkaufs- oder Erbbaurechtserlöse dann nicht generiert werden können, wenn eine rechtswirksame Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber nicht möglich und damit auch die Veräußerung /Bestellung eines Erbbaurechtes ausgeschlossen ist. Kosten entstehen der Stadt Ribnitz-Damgarten auch dadurch, dass für den Fall, dass entsprechend dem Bürgerbegehren die benannten Kosten von den Erwerbern übernommen werden, Fördermittel in entsprechender Höhe zurückgezahlt bzw. gar nicht erst ausgezahlt werden.

Das Bürgerbegehren zielt aber gerade auch darauf ab, die Stadt Ribnitz- Damgarten davor zu bewahren, bei einem entsprechenden Vorgehen die Grundstücksflächen den Erwerbern zur Verfügung zu stellen, und wegen der daraus folgenden beschriebenen Kosten Beträge in Höhe des Verkaufserlöses oder des Erbbaurechtserlöses wieder ausschließlich zu Gunsten der Erwerber investieren zu müssen, letztendlich also keinen Ertrag zu erzielen und den Wert der Grundstücksflächen zu verlieren. Das wäre dann der Fall, wenn die benannten Kosten auch unter Berücksichtigung der Fördermittel den Verkaufspreis oder den Erbbaurechtserlös insgesamt übersteigen, was nach den bisherigen Schätzungen jedenfalls nicht unwahrscheinlich ist. Der Wert der Grundstücksflächen bleibt also daher dann der Stadt Ribnitz-Damgarten voll erhalten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Dadurch werden fehlende Veräußerungserlöse oder Erbbaurechtserlöse kompensiert. Kann die Übernahme der Kosten durch die Erwerber erfolgen, entstehen diese Kosten ohnehin nicht, denn dann ist eine Veräußerung/ Belastung mit einem Erbbaurecht möglich.

Die entstehenden Kosten durch die Verpflichtung zur Fördermittelrückzahlung werden durch die begehrte Übernahme der benannten Kosten durch die Erwerber ohne weiteres voll kompensiert, denn eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur insoweit, wie die Finanzierung aus anderen Deckungsmitteln erfolgt.

Auch für den Fall, dass eine Kostenübernahme nicht möglich ist und die Stadt Ribnitz-Damgarten die Grundstücksflächen daher nicht veräußert oder belastet, werden die Kosten aus der Fördermittelrückzahlungsverpflichtung dadurch kompensiert, dass die geförderten Kosten gar nicht erst entstehen oder aber im Falle der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ohne Veräußerung der Grundstücksflächen oder der Bestellung von Erbbaurechten die Fördermittel an die Stadt Ribnitz-Damgarten fließen und etwaige übersteigende Kosten ausschließlich der Stadt Ribnitz-Damgarten als Eigentümerin zugutekommen.

Vertreter des Bürgerbegehrens

Vertreter des Bürgerbegehrens sind:

Steffen Lott
Barther Straße 118
18311 Ribnitz-Damgarten

Burkhard Drechsler
Ernst-Garduhn Str. 21
18311 Ribnitz-Damgarten

Dr. Steffen Schmidt
Sandweg 11
18347 Dierhagen

Bitte beachten Sie, dass Entscheidungen zum beantragten Bürgerbegehren / Bürgerentscheid auf Seiten der Vertreter des Bürgerbegehrens nur gemeinsam durch mindestens zwei der benannten Vertreter getroffen werden können.

Weiteres Vorgehen

Entsprechend § 20 Abs.5 S.4 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in ihrer Sitzung am 24. April 2024 entscheidet.

Aus Gründen der Effizienz und Kostenersparnis soll der Bürgerentscheid zusammen mit der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 durchgeführt werden.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein, gemäß § 20 Abs.5 S.3 KV M-V. Bitte teilen Sie uns unverzüglich die aktuelle Zahl der Bürgerinnen und Bürger von Ribnitz-Damgarten mit.

Entsprechend § 15 Abs.1. S.2 KV-DVO ist ein Nachreichen von Unterschriftenlisten nur bis zur Einberufung der Sitzung der Gemeindevertretung möglich, auf der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden soll. Dementsprechend werden wir Ihnen die noch fehlenden Unterschriftenlisten sukzessive bis zum 16.4.2024 zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns mit, wo die Unterschriftenlisten abgegeben werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steffen Schmidt

Steffen Lott



Burkhard Drechsler

Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 26.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/780/01****Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-24/780 vom 28. Februar 2024 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird im Punkt 1 wie folgt geändert:

1. Der mit Ablauf des 8. März 1999 / 27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- begrenzt im Westendurch die Straße „Am See“
- begrenzt im Norden durch die Straße „Am Bürgermeistergarten“
- im Osten durch die Grundstücke „Rostocker Straße 1“ und „Rostocker Straße 7“
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und die Grundstücke „Rostocker Straße 5“ und „Rostocker Straße 7“

geändert. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 19/1, 20/4, 20/5, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 28/5 und 28/6, der Flur 15 der Gemarkung Ribnitz. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. RDG/BV/BA-24/780 vom 28. Februar 2024 unverändert bestehen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 28. Februar 2024 wurde der Aufstellungsbeschluss zur VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gefasst. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück „Rostocker Straße 9“ nebst angrenzenden Flurstücken. Zielstellung ist eine Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung, um ein mehrgeschossiges Wohn- und Geschäftshaus an diesem Standort zu ermöglichen. Nunmehr liegt ein Antrag des Eigentümers des benachbarten Grundstückes „Am See 50“ (ehem. Intershop / Videothek) auf Einbeziehung in das Verfahren vor. Zielstellung ist ebenso die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses, was auch für dieses Grundstück die Änderung des bislang festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung und der Gestaltungsfestsetzungen bedingt.

Entsprechende positive Vorabstimmungen mit dem Stadtarchitekten sind bereits erfolgt. Die Gestaltung wird auch hier einvernehmlich mit dem Bau- und Wirtschaftsausschuss abgestimmt. Eine Kostenübernahme hat der Antragssteller zugesichert.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	B-Plan 19 (öffentlich)
---	------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

© GeoBasis-DE/VR

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 22.01.2024

Nur für interne Zwecke!



VII. Änderung
Bebauungsplan Nr. 19
Stadt Ribnitz-Damgarten
Körkwitzer Weg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



bisheriger Geltungsbereich

neu hinzukommender Bereich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 26.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	10.04.2024	Ö
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-22/442/01****Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 26. März 2024 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung der Entwurfsunterlagen zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, vornehmlich auch in Klockenhagen, ist weiterhin gegeben. Da kaum mehr vermarktungsfähige Flächen im Gewerbegebiet Tannenberg zur Verfügung stehen, wird eine Neuweisung von Gewerbeflächen angestrebt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt zeigt eine Erweiterungsmöglichkeit südlich und östlich der ehem. „DELFA“ Hallen auf. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und eines Privaten. Diese Flächen sollen mittels der III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“ überplant werden. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw.

stellen sich als Brachland dar. Die Planungskosten tragen die Eigentümer der Flächen – in Abhängigkeit von ihren Flächenanteilen.

Mit dem Vorentwurf der Bebauungsplansatzung wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Die Seitens der Behörden gegebenen Hinweise wie die Erarbeitung einer Biotopkartierung, Umweltbericht u.ä. wurden beachtet und sind in den Planentwurf eingeflossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan III. Ä. B 28 (öffentlich)
---	------------------------------------



II. Ergänzung

Flur 2

III. Änderung

III. Änderung und II.
Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 28

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 27.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2024	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	10.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-23/755/01****Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 16. April 2024 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 27. März 2024 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 16. April 2024 wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
4. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg in Kraft.

Sachverhalt

Planungsziel des B-Planes Nr. 112 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des 110 m Korridors gem. EEG entlang der Bahntrasse Stralsund -Rostock und der Bundesstraße B 105 in Höhe Borg.

Im Rahmen der Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden zwei Stellungnahmen abgegeben, die im Wesentlichen Beachtung fanden. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt. Die in Bezug auf Blendwirkung, Artenschutz und Berücksichtigung des Grabens II. Ordnung vorgetragenen Bedenken der TÖB wurden einvernehmlich geklärt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

Die Reservierungsbestätigung für die notwendigen Ökopunkte wie auch die vertragliche Vereinbarung zur Absicherung der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen bis zum Satzungsbeschluss vor.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen zwischen der Stadt und dem Investor unter Einbindung des Hauptausschusses Abstimmungen zur Einbeziehung städtischer Flächen für Trafostation, Leitungstrassen und Photovoltaikmodule.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 15. Juni 2022

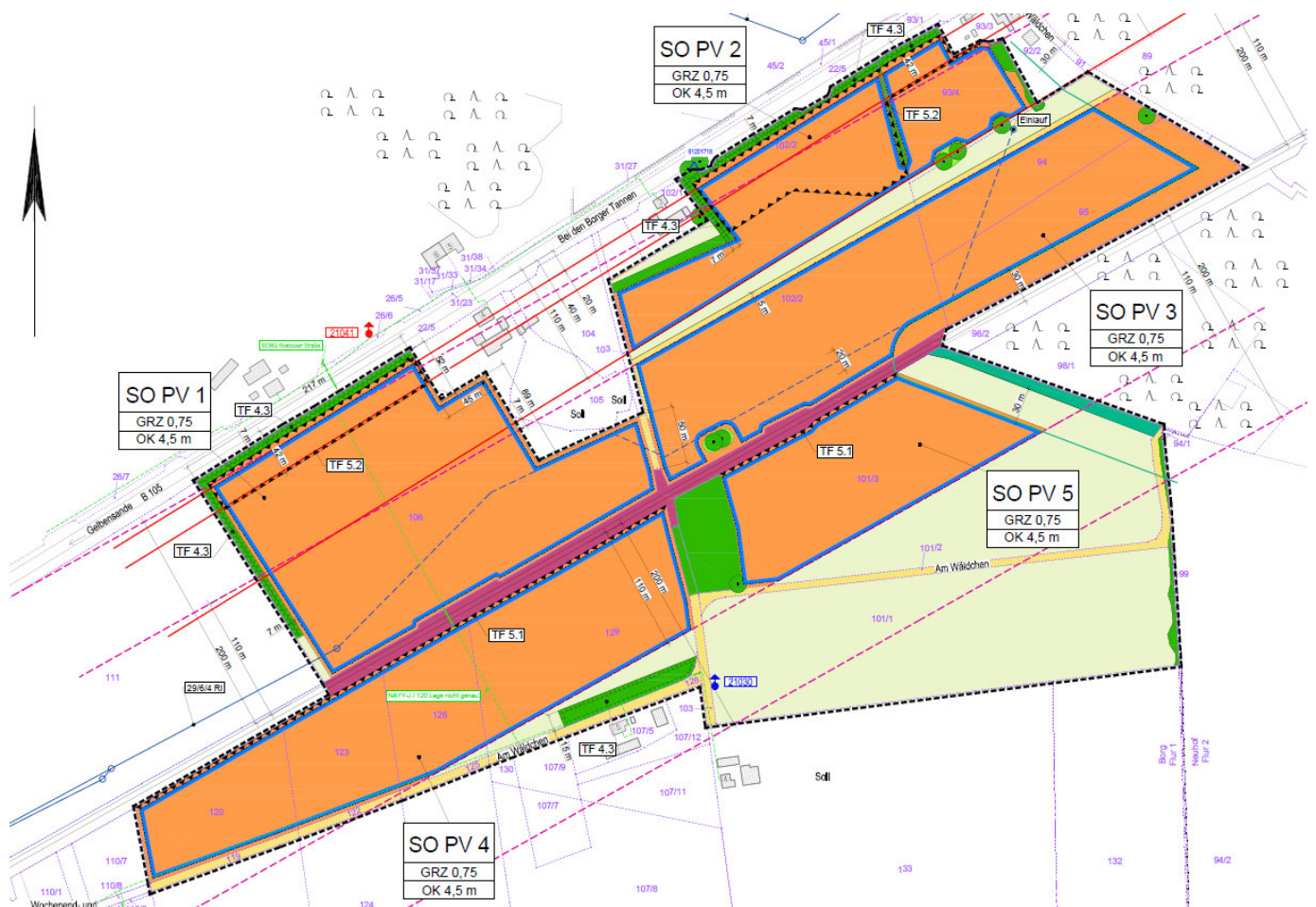
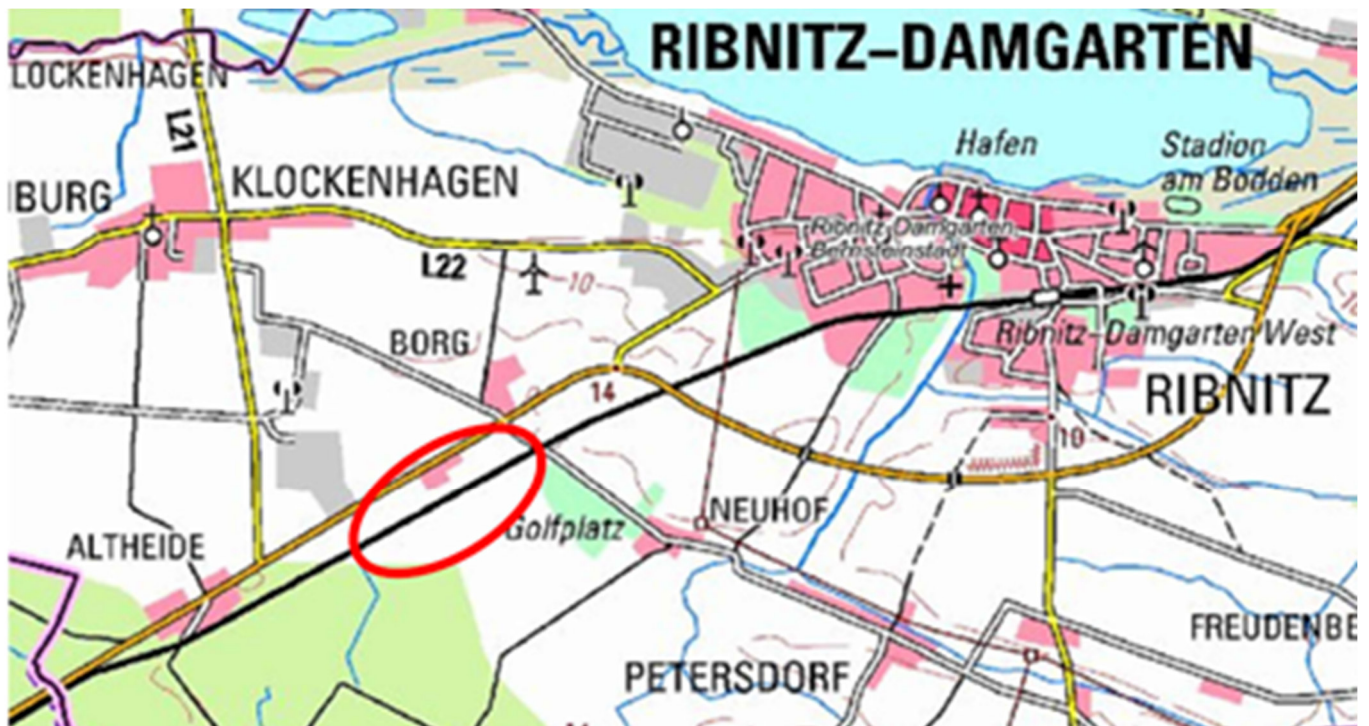
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 6. Dezember 2023

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B 112 (öffentlich)
---	-----------------------------



Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Rostocker Landweg 42“, OT Petersdorf

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 27.03.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/794****Aufstellungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Rostocker Landweg 42“ OT Petersdorf**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Flurstücke 1/10 tlw. und 2/7 tlw. der Flur 1 Gemarkung Petersdorf wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 42“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 43“
- im Westen durch die Straße „Rostocker Landweg“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage
- Bebauung für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Stadt liegen Anträge auf Aufstellung einer Innenbereichssatzung für die Flurstücke 1/10 tlw. und 2/7 tlw. der Flur 1 Gemarkung Petersdorf vor. Der Bereich befindet sich im Außenbereich, schließt aber direkt an den Innenbereich an, so dass ein entsprechendes Satzungsverfahren grundsätzlich möglich ist.

Planziel ist eine bauliche Abrundung und Nachverdichtung der Ortsrandlage. Ggf. wäre hier die Ausweisung von 3 bis 4 Bauparzellen denkbar. Die Antragsteller übernehmen die Kosten des Planverfahrens. Des Weiteren ist vor Abschluss des Planverfahrens ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der u. a. die Realisierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Antragsteller absichert.

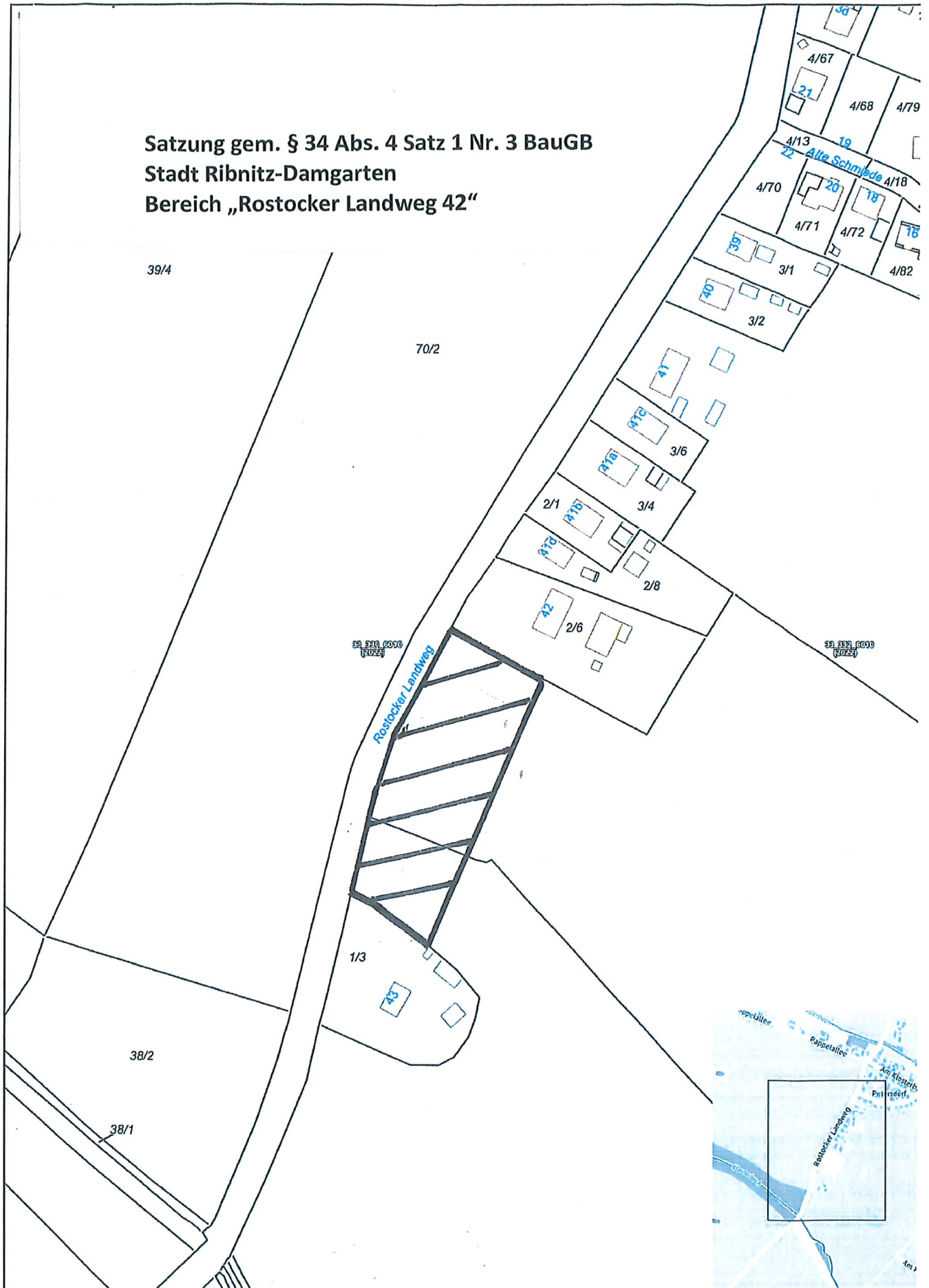
Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan Petersdorf (öffentlich)
---	----------------------------------

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Stadt Ribnitz-Damgarten
Bereich „Rostocker Landweg 42“



Beschluss der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 28.03.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	09.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten****Beschluss Nr. RDG/BV/BA-23/733/01**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung lt. den in der Beschlussvorlage vom 28. März 2024 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 28. März 2024 wird beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt

Die Stadt Ribnitz-Damgarten wurde vom Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie MV aufgefordert, den bestehenden Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 fortzuschreiben. Dem entsprechend fasste die Stadtvertretung am 20.09.2023 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Im Anschluss daran erfolgte die Beauftragung der Firma UmweltPlan Stralsund als fachbegleitendes Planungsbüro. Der weitere Verfahrensablauf stellte sich wie folgt dar:

- Einladung zur öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung über das Amtliche Stadtblatt, Aushänge und Internet
- 24.10.2023 - öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung
- 12.10. bis 02.11.2023 - öffentliche Auslegung der strategischen Lärmkarten des LUNG

- Erarbeitung des Entwurfes der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes durch Fa. UmweltPlan – einschl. Auswertung der bisherigen Maßnahmen
- 30.01.2024 - Vorstellung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes in einer öffentlichen gemeinsamen Ausschusssitzung vom Bau- und Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- 04.03. bis 05.04.2024 - öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Aushang und Internet)
- 16.02.2024 Beteiligung des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Straßenbauamtes Stralsund als betroffene Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (04.03.-05.04.2024) sind bislang keine Stellungnahmen vorgetragen worden. Seitens der TÖB wurden ergänzende und korrigierende Hinweise vorgetragen, welche in die Planunterlagen eingearbeitet wurden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

Keine

Ausübung des Wahlrechtes zur Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten als Alternative zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 61 KV M-V

Organisationseinheit: Finanzverwaltungsamt Verantwortlich:	Datum 19.02.2024
--	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss (Vorberatung)	11.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschlussvorlage Nr. RDG/BV/FA-24/789

Ausübung des Wahlrechtes zur Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten als Alternative zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 61 KV M-V

Die Stadtvertretung beschließt in Ausübung ihres Wahlrechtes die Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten als Alternative zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 61 KV M-V.

Sachverhalt

Durch das Doppik-Erleichterungsgesetz erfolgte auch die Änderung der KV M-V. So wurden im § 176 Übergangsvorschriften in Bezug auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses getroffen. Der erste Gesamtabschluss ist demnach spätestens für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

Den Städten, Gemeinden und Ämtern wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht entsprechend § 73 Abs. 3 KV erstellen.

Eine verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechtes ist zu treffen. Hierzu ist durch die Gemeindevertretung ein Beschluss zu fassen.

1. In einen Gesamtabschluss fließen der Jahresabschluss der Gemeinde und

1. der Eigenbetriebe oder Sondervermögen (z. B. Stiftungen)
2. der eigenen Unternehmen in Privatrechtsform,
3. der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinden beteiligt ist und auf die die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
4. der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen),
5. der Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mit mehr als 50 % beigetragen hat,
6. der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem Einfluss ist.

Beherrschenden Einfluss übt die Gemeinde über ihre Eigenbetriebe, ihre sonstigen

Vermögen mit Sonderrechnung und ihre Kommunalunternehmen aus, wenn ihr die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über ihre Tochterorganisationen und die Kommunalunternehmen aus, bei der ihr mehr als 20 % Stimmrechte zustehen.

2. Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 73 Abs. 3 und 4

Abs. 3: Die Gemeinde hat zum Ende des Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Abs. 4: Gemeinden, die einen Gesamtabschluss erstellen, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Berichtes nach Absatz 3 befreit.

Die Verwaltung schlägt die Erstellung eines Beteiligungsberichtes vor. Da die Stadt Ribnitz-Damgarten bisher von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses befreit war, empfiehlt es sich, weiterhin so zu verfahren. Der Verwaltungsaufwand für einen Gesamtabschluss ist zum einen für die Verwaltung als auch die Rechnungsprüfung mit einem erheblich höheren Aufwand verbunden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€	Folgekosten/Abschreibungen:	€	
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	AWZV Beteiligungsbericht (öffentlich)
2	boddenland Beteiligungsbericht (öffentlich)
3	e dis Beteiligungsbericht (öffentlich)
4	GbW Beteiligungsbericht (öffentlich)
5	Stadtwerke Beteiligungsbericht (öffentlich)

Beteiligungsbericht - Angaben nach § 73 KV M-V

BILANZ - FINANZANLAGEN

Bezeichnung

Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Zusammensetzung der Organe des Unternehmens

Verbandsversammlung

Beteiligungsverhältnis

Ribnitz-Damgarten

Gelbensande

Dierhagen

Wustrow

Ahrenshoop

Marlow, Kuhlrade, Bookhorst

Abwasserzweckverband Körkwitz

Umweltgerechte Beseitigung des auf dem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Vorbereitung, Planung und Durchführung von abwassertechnischen Investitionen.

Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher

Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden

Stimmen

Verbandseinlagen

3

9.235,47 Euro

2

1.160,12 Euro

3

799,66 Euro

2

772,05 Euro

3

451,98 Euro

3

162,08 Euro

16

Bilanz Ribnitz-Damgarten- Zeile 24 Kto.: 1231

keine Gewinnabführungen

9.235,47 Euro

Jahresgewinn (Angaben aus dem WiPlan)

Ist-Ergebnis

2017

75,1 TEUR

2018

703,0 TEUR

2019

624,8 TEUR

2020

1.183,1 TEUR

2021

1.746,0 TEUR

2022

2023

2024

Beteiligungsbericht - Angaben nach § 73 KV M-V

BILANZ - FINANZANLAGEN

Bezeichnung

Wasser- und Abwasser GmbH "Boddenland"

Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Versorgung der Städte und Gemeinden mit Trinkwasser und die Aufbereitung von Abwasser

Stammkapital

10,25 Mio Euro

Zusammensetzung der Organe des Unternehmens

Aufsichtsrat

Beteiligungsverhältnis

Ahrenshagen-Daskow

2,0

Löbnitz

1,0

Ahrenshop

1,2

Lüdershagen

1,0

Bad Sülze

2,8

Marlow

9,2

Bartelshagen II

1,0

Prerow

1,6

Barth

16,2

Pruchten

1,0

Born

1,2

Ribnitz-Damgarten

34,2

Dettmannsdorf-Kölzow/Dudendorf

2,2

Saal

1,2

Dierhagen

1,8

Schlemmin

1,0

Divitz/Spoldershagen

2,0

Semlow

1,2

Eixen/Kavelsdorf

3,0

Trinwillershagen

2,0

Fuhlendorf

1,0

Wieck

1,0

Kenz/Küstrow

2,0

Wustrow

1,4

Lindholz

3,0

Zingst

4,8

Bilanz Ribnitz-Damgarten - Zeile 22 Kto.: 1112

3.505.500 (34,2 % vom Stammkapital)

keine Gewinnabführungen

Jahresgewinn (Angaben aus dem WiPlan)

Ist-Ergebnis

2017

639,9

TEUR

2018

830,7

TEUR

2019

634,7

TEUR

2020

854,1

TEUR

2021

721,2

TEUR

2022

2023

2024

Beteiligungsbericht - Angaben nach § 73 KV M-V

BILANZ - FINANZANLAGEN

Bezeichnung

e.dis Energie Nord AG

(8.779 HEVAG Aktien bis 1999, nach Verschmelzung 221.332)

Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Energiedienstleister

Zusammensetzung der Organe des Unternehmens

diverse Anteilseigner, Aufsichtsrat, Vorstand

Bilanz Ribnitz-Damgarten - Zeile 22 Kto.: 1312

nicht börsen notierte Aktien - Anzahl

221.332 Stück

Bewertung Eröffnungsbilanz

2,40 €/Akte

531.196,80 Euro

Feststellung durch die Prüfung des LK - richtige Bewertung

2,99 €/Akte

661.782,68 Euro

Zuschreibungswert 2019

130.585,88

Auswirkungen auf die Haushaltslage: Gewinnabführungen Kto.: 475

2012	77.716	Euro
2013	71.328	Euro
2014	71.328	Euro
2015	74.681	Euro
2016	106.217	Euro
2017	133.559	Euro
2018	133.559	Euro
2019	122.913	Euro
2020	122.913	Euro
2021	122.913	Euro
2022	122.913	Euro
2023	122.913	Euro

Beteiligungsbericht - Angaben nach § 73 KV M-V

BILANZ - FINANZANLAGEN

Bezeichnung

Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

sichere und sozial verantwortbare Wohnraumversorgung

Zusammensetzung der Organe des Unternehmens

GmbH

Stadt als 100 %ige Gesellschafterin

Stammkapital

1.533.875 Euro

Bilanz Ribnitz-Damgarten - Zeile 20 Kto.: 1012

Auswirkungen auf die Haushaltslage: Gewinnabführungen

2012	800.000	Euro
2013	673.400	Euro
2014	673.400	Euro
2015	673.400	Euro
2016	518.463	Euro
2017	505.050	Euro
2018	505.050	Euro
2019	505.050	Euro
2020	505.050	Euro
2021	505.050	Euro
2022	505.050	Euro
2023	185.994	Euro

Beteiligungsbericht - Angaben nach § 73 KV M-V

BILANZ - FINANZANLAGEN

Bezeichnung

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH

Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

sichere und zuverlässige Belieferung mit Strom, Gas, Fernwärme, Beleuchtung

Zusammensetzung der Organe des Unternehmens

GmbH

Stadt als 100 %ige Gesellschafterin

Stammkapital

1.533.875 Euro

Bilanz Ribnitz-Damgarten - Zeile 20 Kto.: 1012

935.664 61 % Anteil

Stromnetzerwerb BV 19/009 Erhöhung Eigenkapital

Bilanz Ribnitz-Damgarten - Zeile 20 Kto.: 1019

1.095.072 Euro

Auswirkungen auf die Haushaltslage: Gewinnabführungen

2012	192.624	Euro
2013	240.521	Euro
2014	184.848	Euro
2015	184.848	Euro
2016	184.848	Euro
2017	184.848	Euro
2018	184.848	Euro
2019	184.848	Euro
2020	184.848	Euro
2021	236.195	Euro
2022	236.195	Euro
2023	236.195	Euro

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzverwaltungsamt <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 19.02.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	11.04.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	18.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Kenntnisnahme)	24.04.2024	Ö

Information**Informationsvorlage Nr. RDG/IV/FA-24/788****Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet einmal jährlich schriftlich über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Der Stadtvertretung ist der Prüfbericht in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der jährliche Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung öffentlich auszulegen und einsehbar zu machen.

Der Bericht ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n

1	RPA Prüfbericht 2022 und 2023 (öffentlich)
2	RPA Sitzungsthemen 2022 und 2023 (öffentlich)

Prüfbericht

Über die örtliche Prüfung 2022-2023 gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V der Stadt Ribnitz-Damgarten

Hier:

- Prüfung der Jahresabschlüsse Stadt und Städtebauliche Sondervermögen
- Prüfung von mindestens 1/10 der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres
- Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkungen**
 - 1.1 Prüfungsgegenstand / -zuständigkeit/ -umfang**
 - 1.2 Prüfungsunterlagen**
 - 1.3 Verfahren**
- 2. Ergebnis der örtlichen Prüfung gemäß §3 Abs. 1 Nr. bis 10**
 - 2.1 Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung**
 - 2.2 Prüfung der Jahresabschlüsse**
 - 2.3 Prüfung in Stichproben 1/10 der Auftragsvergaben**
 - 2.4 Prüfung von Zuwendungen an Fraktionen**
- 3 Schlussbemerkungen**

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsgegenstand/ -zuständigkeit/ -umfang

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht gemäß Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten aus 5 Mitgliedern und nimmt Aufgaben der örtlichen Prüfung wahr.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie Ergebnisse der Prüfungstätigkeit ist nach § 3 a Abs. 2 KPG M-V ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Dieser ist der Stadtvertretung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und danach öffentlich auszulegen und einsehbar zu machen.

Die örtliche Prüfung umfasst die in § 3 Nr. 1 bis 10 genannten Schwerpunkte:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses samt Anlagen
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinden, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen
7. die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Prüfung der Kassen- und Sonderkassen
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinden eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind
9. die Prüfung von mindestens 1/10 der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen

Darüber hinaus können nach § 3 Abs. 2 KPG

1. die Wirtschaftsprüfung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinden bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat

durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden.

Bei der Prüfung der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte wurde gleichzeitig auch die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Haushaltswirtschaft sowie die Recht-, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung betrachtet.

1.2 Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen standen dem Rechnungsprüfungsausschuss zu Verfügung:

- ⇒ Die Jahresabschlüsse der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Städtebaulichen Sondervermögen bis zur Schlussrechnung einschließlich des Jahres 2018
- ⇒ Übersichten über Vergaben nach VOL/A und VOB/A, die im Vergabeausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden sind
- ⇒ Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen

1.3 Verfahren

In den Rechnungsprüfungsausschusssitzungen 2022 bis 2024 wurden stichprobenweise Prüfungen der o.g. Vorgänge vorgenommen. (Siehe auch Anlage der Sitzungen mit TO) Die Intensität der Prüfung war abhängig vom zeitlichen Rahmen und bezog sich schwerpunktmäßig darauf, ob

- ⇒ die Jahresrechnungen mit den vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 61 KV MV vollständig und richtig erstellt wurden,
- ⇒ den Aufträgen eine Ausschreibung vorausgegangen ist und der Wertgrenzenerlass sowie das Vergaberecht VOL und VOB eingehalten worden sind und
- ⇒ die Zuwendungen an Fraktionsmitteln bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

2. Prüfungsschwerpunkte

2.1 Prüfung der Jahresabschlüsse

Durch die Umstellung der Finanzbuchhaltungssoftware der KAI (Kommunale Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken) Buxtehude auf ab-data kam es zu Fehlern bei der Übernahme der Altdaten. In Folge dessen verzögerten sich die Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der JA der Städtebaulichen Sondervermögen.

Dem RPA lagen nachfolgend aufgeführte Jahresabschlüsse zur Feststellung und zur Entlastung des Bürgermeisters vor:

JA 2017	BV 490/491	Sitzung RPA 25.08.2022
JA 2017 SSV	BV 492/3/4/5/6/7	Sitzung RPA 25.08.2022
JA 2018	BV 498/9/500	Sitzung RPA 25.08.2022
JA 2018 SSV	BV 501/2/3/4/5/6	Sitzung RPA 25.08.2022
JA 2019	BV 507/8	Sitzung RPA 25.08.2022
JA 2020	BV 672/3	Sitzung RPA 31.08.2023
JA 2021	BV 674/5	Sitzung RPA 31.08.2023
JA 2022	BV 749/50	Sitzung RPA 16.11.2023

Zur vereinfachten Prüfung wurde durch die Verwaltung ein Deckblatt erstellt, auf dem alle erforderlichen Angaben nach § 60 KV M-V - Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses – zusammengestellt wurden. So konnte das Jahresergebnis mit den Angaben der Ergebnis-, Finanzrechnung sowie der Bilanz erfasst und beurteilt werden.

Es ist erfreulich, dass mit der Prüfung und Beschlussfassung zu dem JA 2022 die Verwaltung einen aktuellen Stand hat. Gemäß § 60 Abs. 4 ist der Jahresabschluss innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Umsetzung dieser Vorschrift wird zukünftig möglich sein

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir konnten für alle Jahresabschlüsse uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilen.

2.2 Prüfung in Stichproben - 1/10 der Auftragsvergaben

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V umfasst die örtliche Prüfung mindestens ein Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei seiner Prüfung in erster Linie auf die Rechtmäßigkeit (formelle Kriterien) und die Wirtschaftlichkeit der Vergabe beschränkt.

Grundlage für die Prüfung der Stichproben von mindestens 1/10 der Auftragsvergaben war eine tabellarische Übersicht über „Vergaben des Hauptausschusses“ mit den Angaben: Sitzung Hauptausschuss, Ausschreibungsart, Vergabegegenstand, Aufforderung zur Abgabe, Anzahl Bieter, Zuschlagserteilung, Auftragswert, Bemerkungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte aus der

Zusammenstellung 2021	74 Vergabevorlagen gesamt	8 Vergaben ausgewählt
Zusammenstellung 2022	63 Vergabevorlagen gesamt	8 Vergaben ausgewählt.

Die formelle Prüfung wurde auf der Grundlage folgender Überlegungen durchgeführt und bezog sich im Wesentlichen darauf ob

- die Leistungen im Wettbewerb vergeben wurden,
- die vorgegebene Anzahl von Unternehmen bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots eingehalten worden ist bzw. ob Abweichungen dokumentiert worden sind,
- alle Vergaben dem Vergabeausschuss (Hauptausschuss) zur Zuschlagserteilung vorgelegt wurden und der Zuschlag unter Berücksichtigung aller Umstände an das wirtschaftlichste Angebot erteilt worden ist.

Dazu folgende Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschusses:

- Die in Stichproben gezogenen Vergaben wurden im fairen Wettbewerb entschieden, kleine und mittlere Unternehmen wurden im angemessenen Umfang beteiligt.
- Alle Angebote wurden ordnungsgemäß geprüft und ausgewertet.
- Die Zuschlagserteilung erfolgte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- Die lt. Wertgrenzenerlass vorgegebene Anzahl von Bietern, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen, wurde eingehalten.

Die geprüften Vergaben wurden wie folgt dokumentiert:

- Allgemeine Angaben (durchführende Stelle, Bezeichnung der Maßnahme, Begünstigter...)
- Art der Ausschreibung
- Einhaltung der Einholung von Mindestangeboten
- Submissionsprotokoll
- Begründung der Entscheidung
- Vergabevermerk

Die Prüfung der Vergaben ist eine andauernde zeitintensive Aufgabe. Dabei haben wir aus der jährlichen Gesamtliste der Vergaben Vergabeverfahren herausgesucht und uns in jeder Sitzung durch das zuständige Amt den Ablauf der Vergabe und das Vergabeverfahren erläutern sowie die Unterlagen dazu vorlegen lassen. Es wurden kritische Entscheidungen und Vorgänge hinterfragt. Bisher sind in diesem Prozess keine Unstimmigkeiten oder zu beanstandende Vorgänge aufgedeckt worden. Das spricht für eine regelkonforme und umsichtige Arbeitsweise der Verwaltung.

2.3 Prüfung von Zuwendungen an Fraktionen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 KPG M-V umfasst die örtliche Prüfung die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionszuwendungen gemäß § 19 KV-DVO geprüft, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht besteht. In den Sachberichten wurde auf die Verwendung der Zuwendungen in Einzelfällen eingegangen.

Tabelle: Zuwendungen 2021 Verwendungsnachweis

	Zuwendungen in €	Inanspruchnahme	mehr nachgewiesen	weniger nachgewiesen
AfD	732,00	0,00		732,00
CDU/FDP	1.596,00	1.689,19	93,19	
Die Unabhängigen	1.020,00	267,30		752,70
Die Linke	732,00	725,72		6,28
SPD	876,00	782,49		93,51
Gesamt	4.956,00	3.464,70	93,19	1.584,49

732,00 Euro Rückzahlung erfolgt
752,70 Euro Rückzahlung erfolgt
6,28 Euro auf Rückzahlung wird nach § 23 GemHVO „Kleinbeträge“ verzichtet
93,51 Euro Rückzahlung erfolgt

Tabelle: Zuwendungen 2022 Verwendungsnachweis

	Zuwendungen in €	Inanspruchnahme	mehr nachgewiesen	weniger nachgewiesen
AfD	732,00	623,48		108,52
CDU/FDP	1.596,00	1.559,55		36,45
Die Unabhängigen	1.020,00	498,12		521,88
Die Linke	732,00	728,90		3,10
SPD	876,00	626,10		249,90
Gesamt	4.956,00	4.036,15		919,85

108,52 Euro Rückzahlung erfolgt
36,45 Euro Rückzahlung erfolgt
521,88 Euro Rückzahlung erfolgt
3,10 Euro auf Rückzahlung wird nach § 23 GemHVO „Kleinbeträge“ verzichtet
249,90 Euro Rückzahlung erfolgt

Zuwendungen von Haushaltsmitteln an Fraktionen regelt § 19 der Durchführungsverordnung der KV MV. In der Stadt Ribnitz-Damgarten erhalten die Fraktionen einen monatlichen Grundbetrag von 25 Euro sowie einen monatlichen Betrag von 12 Euro je Mitglied der Fraktion.

Die Prüfung der Verwendung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die nicht verbrauchten Fraktionsmittel 2021/22 sind vollständig zurückgezahlt worden. Auf Rückzahlungsansprüche unter 10 Euro wird nach Kleinbetragsregelung (§ 23 GemHVO-Doppik) verzichtet.

3. Schlussbemerkung

In den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden wir fortwährend über die Haushaltsentwicklung, und über Auswirkungen durch Gesetzesänderungen informiert. Insbesondere begrüßt der Ausschuss die Stellenbesetzung des SB Kostenleistungsrechnung/Controlling. Auch zu diesem Thema wurden Ziele zur Prozessoptimierung erläutert und der Sachstand der Gebühren- und Entgeltkalkulationen dargestellt.

Im Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses kann festgestellt werden, dass die Rechtsgrundlagen beachtet und eingehalten wurden. Die Haushaltswirtschaft erfolgt ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Heike Völschow

Ribnitz-Damgarten, den 04.04.2024

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 KPG M-V ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Kenntnisnahme



Bemerkungen

Thomas Huth

Bürgermeister

Ribnitz-Damgarten, den 05.04.2024

Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme der Gemeindevertretung an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Sitzung der Stadtvertretung

24.04.2024

Bekanntmachung im Amtlichen Stadtblatt

30. Jahrgang

Nummer 1

Auslegungszeit:

13.05.2024

bis

22.05.2024

Übersicht der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage zum Prüfbericht des RPA

Datum	Thema
27.01.2022	Prüfung weiterer Vergaben - Altheider Weg, Klosterkiche Dach, WC-Anlage FLM Tätigkeitsbericht des RPA 2021
31.03.2022	Prüfung weiterer Vergaben - Schadstoffsanierung Tanstelle Pütnitz; Machbarkeitsstudie touristische Projektentwicklung; Beschaffung Schulbücher Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen
09.06.2022	Bericht des Controllers/Kosten-Leistungsrechners über die bisherige Tätigkeit Bericht des RPA über die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit gemäß § 3 KPG MV Inhaltliche Vorstellung des neuen Vertrages mit dem FLM Klockenhagen Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen
25.08.2022	Feststellung des JA der Stadt Ribnitz-Damgarten 2017 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten 2017 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Ribnitz 2017 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Ribnitz 2017 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Damgarten 2017 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Damgarten 2017 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Ribnitz West 2017 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Ribnitz West 2017 Feststellung des JA der Stadt Ribnitz-Damgarten 2018 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten 2018 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Ribnitz 2018 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Ribnitz 2018 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Damgarten 2018 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Damgarten 2018 Feststellung des JA Städtebauliches Sondervermögen (SSV) Ribnitz West 2018 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten für das SSV Ribnitz West 2018
20.10.2022	Coronabedingter Ausfall des Ausschusses
08.12.2022	Coronabedingter Ausfall des Ausschusses
23.02.2023	Auswertung der unvermuteten Kassenprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen Information zum Stand der Satzungsanpassungen, -änderungen, -neukalkulation Information zum Stand der Haushaltsplanung und der ausstehenden Jahresabschlüsse Termine und Schwerpunkte 2023
28.04.2023	Prüfung der vorliegenden Verwendungsnachweise der Fraktionszuwendungen Prüfung der Vergaben 2021 und 2022 - Auswahl der Vergaben Information zum Stand der Nachholung der Jahresabschlüsse der Stadt RDG
06.07.2023	Ausfall des Ausschusses
31.08.2023	Prüfung der ausgewählten Auftragsvergaben Feststellung des JA der Stadt Ribnitz-Damgarten 2020 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten 2020 Feststellung des JA der Stadt Ribnitz-Damgarten 2021 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten 2021
16.11.2023	Prüfung der ausgewählten Auftragsvergaben Feststellung des JA der Stadt Ribnitz-Damgarten 2022 Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten 2022

Interessensbekundung zur Teilnahme am Bundesförderprogramm „Demokratie leben“

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bildung, Tourismus und Kultur <i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	<i>Datum</i> 17.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	17.04.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss-Nr. RDG/BV/BK-24/803

Interessensbekundung zur Teilnahme am Bundesförderprogramm „Demokratie leben“

Die Stadtvertretung beschließt die Abgabe einer Interessensbekundung zur Förderung über das Programm „Demokratie leben“ mit dem Ziel der Entwicklung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ in der Bernsteinstadt.

Sachverhalt

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert in seinem Programm „Demokratie leben“ die Bildung von lokalen Partnerschaften für Demokratie. In Kooperation verschiedener Akteure soll in folgenden drei Handlungsfeldern konkret vor Ort zusammengearbeitet werden.

Demokratie fördern

- Verständnis für Demokratie, die demokratische Bildung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.
- Projekte zu grundlegenden Prinzipien wie Gleichwertigkeit, Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen
- Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden dabei unterstützt, ihre Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen.

Vielfalt gestalten

- Erarbeitung von Ideen, um direkt vor Ort allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung ein diskriminierungsfreies und friedliches Leben zu ermöglichen
- Projekte zur Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder Mehrfachdiskriminierung
- Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt

Extremismus vorbeugen

- Frühzeitige Unterbrechung der Entstehung von demokratie- und menschenfeindlichen Haltungen sowie extremistischen Einstellungen

Dem Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll im Rahmen von „Demokratie leben“ besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Die Inhalte des Förderprogramms entsprechen dem Ziel der Stadtvertretung, demokratische Prozesse fest in der Zivilgesellschaft zu verankern und zu stärken. Die finanzielle Unterstützung ist im Förderprogramm bis max. 2032 definiert. Es werden sowohl Personal- als auch Sachkosten gefördert. Es könnten so finanzielle Mittel gewonnen werden, um lokale Projekte und Bündnisse zu stärken, aber auch um Beratungsangebote zu etablieren.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

Keine